

ren und ihren Mitgliedern Anteil an dessen Nutzung zu gewähren (Art. 2 Abs. 1 BGG). Danach sind die für Bürgergenossenschaften handelnden Organe grundsätzlich nicht amtlich, d. h. «in Vollziehung der Gesetze» (Art. 2 Abs. 3 AHG) tätig. Sie erledigen von ihrem Aufgabenbereich her gesehen ihre Angelegenheiten in der Regel nicht hoheitlich, sondern privatrechtlich (Art. 3 bis 7 BGG), auch wenn ihnen das Gesetz dazu das öffentliche Recht, mit anderen Worten öffentlichrechtliche Verfahrensbestimmungen zur Verfügung stellt.¹⁸¹ Von einem «öffentlich-rechtlichen Gesetzesvollzug», der sich gegenüber Dritten manifestiert,¹⁸² kann jedenfalls nicht die Rede sein. Eine Haftung, wie sie das Amtshaftungsgesetz für öffentliche Rechtsträger vorsieht, dürfte demzufolge ausser Betracht fallen. Das trifft auch auf den Rückgriff gegen die Organe (Regresshaftung) und die Haftung der Organe bei unmittelbarem Schaden (Organhaftung) zu, soweit das Amtshaftungsgesetz von der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in den Formen des Privatrechts (Privatwirtschaftsverwaltung) ausgeht, da die Organe der Bürgergenossenschaft für sie keine öffentliche Aufgaben wahrnehmen.¹⁸³

b) Religionsgesellschaften

Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts werden auch Religionsgesellschaften gezählt,¹⁸⁴ wie z. B. die römisch-katholische Kirche, der als Landeskirche ein öffentlichrechtlicher Status eigen ist.¹⁸⁵ Die Regierungsvorlage zum Gesetz über die Amtshaftung nahm die «Religionsgesellschaften» in Art. 5 Abs. 3 von der Haftung aus. Die vom Landtag bestellte Kommission zur Beratung des Amtshaftungsgesetzes sah jedoch mit «Rücksicht auf die Gleichbehandlung aller öffentlichrechtlichen Körperschaften» von einer solchen Bestimmung ab.¹⁸⁶ Diesem Vorschlag

181 Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach den Bestimmungen des LVG (Art. 16 Abs. 4, 17 Abs. 2, und 18 BGG). Dabei geht es aber in erster Linie um Streitigkeiten über Bestand von Mitglieds- und Nutzungsrechten zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft oder Mitgliedern untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnis.

182 Vgl. die Ausführungen hinten S. 248 f.

183 Es betrifft hier die Bestimmungen der Art. 6 Abs. 5 und 7 Abs. 3 AHG; dazu wird hinten S. 288 ff. und 301 ff. und zu den Begriffen «Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung» S. 232 ff. bzw. 242 ff. näher Stellung bezogen.

184 Vgl. für Österreich Adamovich/Funk, Verwaltungsrecht, S. 317; Schragel, AHG 2, S. 23, Rdnr. 14.

185 Vgl. StGH 1995/12, Urteil vom 31. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 55; Wille, Religionsfreiheit, S. 83 ff.